

Gesetzliche Unfallversicherung in der Berufsgenossenschaft

Neuaufgabe: 2005



Industrie- und Handelskammer
Limburg

Allgemeines

Die gesetzliche Unfallversicherung ist eine Haftpflichtversicherung der Arbeitgeber. Sie soll nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit den Verletzten, seine Angehörigen und seine Hinterbliebenen entschädigen.

Diese Entschädigung erfolgt mit dem Ziel

- a) der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit,
- b) der Arbeits- und Berufsförderung und
- c) der Erleichterung von Verletzungsfolgen.

Entschädigt wird in Form von Sach- und Geldleistungen (Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen, die Zahlung von Verletzten- und Übergangsgeld, Renten, Beihilfen und Abfindungen). Der **Versicherungsschutz** gilt für:

- die Folgen eines Arbeitsunfalls,
- die Folgen einer Berufskrankheit sowie
- für Unfälle auf dem direkten Weg von und zur Arbeit.

Rechtsgrundlage der gesetzlichen Unfallversicherung ist seit dem 1. Januar 1997 das 7. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII).

Träger der Unfallversicherung im gewerblichen Bereich sind 35 Berufsgenossenschaften (BG), die nach Gewerbebranchen aufgeteilt sind. Zu welcher Berufsgenossenschaft Sie gehören, erfahren Sie beim Landesverband der Berufsgenossenschaften (Adresse siehe unten).

Wen versichern die Berufsgenossenschaften gegen Unfall?

- **Unternehmer**
Als selbständiger Unternehmer, der keine Mitarbeiter beschäftigt, sind Sie nicht in jedem Fall versicherungspflichtig. Nur 18 der 35 BGen sehen in solchen Fällen eine Versicherungspflicht vor. Bei den anderen Berufsgenossenschaften können Sie sich und Ihren mitarbeitenden Ehepartner, sofern er kein Gehalt bezieht und daher nicht pflichtversichert ist, **freiwillig** versichern.

Praxistipp:

Auch wenn Sie nicht versicherungspflichtig sein sollten, ist eine freiwillige Versicherung bei Ihrer Berufsgenossenschaft empfehlenswert. Besonders für Existenzgründer ist dieser Schutz wichtig.

Eine freiwillige Versicherung ist sinnvoll, weil Ihnen bei **relativ geringen Jahresbeiträgen** ein umfassender Versicherungsschutz geboten wird. Dabei haben freiwillig Versicherte gegenüber Pflichtversicherten den Vorteil, dass sie im Regelfall die Versicherungssumme bis zum gesetzlichen Höchststrahmen frei wählen können. Je nach Berufsgenossenschaft liegt dieser zwischen ca. 43.000 und 74.000 €. Ihre Versicherungssumme sollte sich nach Ihrem tatsächlich erzielten Einkommen richten. Sie ist Berechnungsgrundlage für die Höhe der Leistungen, die Sie im Versicherungsfall erhalten.

- **Freiberufler**

Auch als Freiberufler können Sie sich freiwillig versichern, und zwar bei der Berufsgenossenschaft, die für Ihren Gewerbebereich zuständig ist. Wenn Sie sich freiwillig gegen Unfall versichern wollen, müssen Sie an die Berufsgenossenschaft einen Antrag richten. Welche Berufsgenossenschaft für Sie zuständig ist, teilt Ihnen im Zweifel der Landesverband der Berufsgenossenschaften mit (Adresse siehe unten). Soweit eine Berufsgenossenschaft für Ihren Bereich nicht vorhanden ist, tritt die Verwaltungsberufsgenossenschaft ein.

- **Arbeitnehmer**

Zum gesetzlich versicherten Personenkreis gehören grundsätzlich alle Arbeitnehmer, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis stehen. Die Höhe des Einkommens ist ohne Bedeutung. Ferner unterliegen Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende sowie die im Unternehmen tätigen Ehegatten, die ein Gehalt beziehen, der Versicherung kraft Gesetzes.

Wie melden Sie sich bei Ihrer Berufsgenossenschaft an?

Sie sollten den Landesverband der Berufsgenossenschaften innerhalb einer Woche über Ihre Gewerbebeanmeldung informieren, auch wenn es gängige Praxis ist, dass die Gewerbeämter diesem Ihre Gewerbebeanmeldung zuschicken, der Landesverband diese an die zuständige Berufsgenossenschaft weiterleitet und Ihre Berufsgenossenschaft sich mit Ihnen in Verbindung setzt.

Auch wenn Sie sich nicht anmelden, besteht für Ihre Beschäftigten Versicherungsschutz. Wenn Sie mit Ihrem Unternehmen bei Ihrer Berufsgenossenschaft nicht erfasst sind, müssen Sie mit **rückwirkenden** Beitragsnachzahlungen bis zum Tag der Eröffnung Ihres Unternehmens rechnen. Die Ansprüche der Berufsgenossenschaft auf Beiträge verjähren erst vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind.

Wie hoch sind die Beiträge?

Die gesetzliche Unfallversicherung finanziert sich ausschließlich durch die Beiträge, die die Unternehmer zahlen. Die Berufsgenossenschaft schickt ihnen zum Jahresende einen Beitragsbescheid zu.

Beitrag bei Versicherungspflicht

Besteht Versicherungspflicht, bemessen sich Ihre Beiträge nach den Lohnsummen der Versicherten und der Gefahrenklasse, welche Ihrem Unternehmen zugeordnet wird. Diese wiederum ist abhängig von Anzahl und Schwere der in den einzelnen Gewerbebranchen vorkommenden Arbeitsunfällen.

Sie müssen Ihrer Berufsgenossenschaft lediglich bis zum Ende des Jahres bzw. am Anfang des Folgejahres Ihre gesamte Lohnsumme mitteilen, d.h. nicht jede Neueinstellung oder Entlassung eines Beschäftigten ist anzugeben.

- Beitrag bei freiwilliger Versicherung

Sind Sie freiwillig versichert, ergibt sich Ihr Beitrag aus den Faktoren Versicherungssumme, branchenabhängige Gefahrenklasse und Umlagefaktor. Die entsprechende Berechnungsformel lautet:

$$\frac{\text{Versicherungssumme} \times \text{Gefahrenklasse} \times \text{Umlagefaktor}}{1000}$$

Auskünfte zu Gefahrenklassen und Umlagefaktoren für das vergangene Versicherungsjahr erteilt Ihnen Ihre Berufsgenossenschaft. Für das laufende Jahr stehen die Beiträge wegen des Umlageverfahrens nicht fest. Größere Abweichungen zu den Werten des Vorjahres sind aber eher die Ausnahme.

Wie muss ein Arbeitsunfall gemeldet werden?

Jeden Arbeitsunfall müssen Sie unverzüglich Ihrer Berufsgenossenschaft mitteilen. Dafür gibt es ein gesetzlich vorgeschriebenes Formblatt (Unfallanzeige), das Sie bei Ihrer Berufsgenossenschaft oder im Schreibwarenhandel erhalten.

Adressen:

Landesverband Hessen-Mittelrhein und Thüringen Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 15 55130 Mainz-Weisenau Tel.: 06131/60053-0 Fax.: 06131/60053-20 E-Mail: service@mainz.lvbq.de Internet: http://www.lvbq.de	Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) Alte Heerstrasse 111 53757 Sankt Augustin Tel.: 02241/2 31-01 Fax.: 02241/2 31-1333 E-Mail: info@hvbq.de Internet: http://www.hvbq.de http://www.hvbq.de/d/ftopsets/adressen/bg.htm (Adressen der Berufsgenossenschaften)
--	---

Anfragen aus dem IHK-Bezirk Limburg beantwortet Ihnen

Christina Ruhl

Tel.: 06431/210-120

Fax: 06431/210-205

Mail: c.ruhl@limburg.ihk.de

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir dem gesetzlichen Auftrag der IHK entsprechend, Privaten und Freiberuflern diesen Service nicht anbieten können.

Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Industrie- und Handelskammer Limburg

Walderdorffstr. 7

65549 Limburg

Telefon: 06431 / 210 – 0

Telefax.: 06431 / 210 – 205

mailto: info@limburg.ihk.de

<http://www.ihk-limburg.de>